



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

CII. Kurfürst Joachim verschreibt das Kloster Friedland Wilhelm Schenken
von Landsberg, am 4. Februar 1549.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

CII. Kurfürst Joachim verschreibt das Kloster Friedland Wilhelm Schenken von Landsberg,
am 4. Februar 1549.

Wir Joachim, Churfürst etc., Bekennen — das wir aus gutter betrachtung vnd gehalten zeitlichen radt vnd bedencken, auch aus vorsehung vnfers anliegens vnd notturfft, dem Wolgeborenen vnd Edlen vnserm radt vnd lieben getrewen Wilhelm Schencken von Landspergk, Herrn zum Beuthen vnd Wusterhausen, seinen Erben, nachkommen vnd getrewen bryffs Inhabern oder Inhaberin vnser Junckfrawcloster Fridlandt sampt aller vnd jeder seiner zugehorung, an stedtlein, dorffern, gepawern, pachten, Zinsen, dinsten, forwercken, wisen, Heiden, Holzern, puschen, Jagten, molen, Wassern, sehen, fischereien, Weinbergen, scheffereien, sampt den dritten pfennig von kanfisch zur Writzen, vnd wan in dem barnischen pusch holtz vorkaufft wirdt, so gehort der dritte bawm dem kloster, vnd den Zins von den zweihundert gulden, so das closter uf Zinse ausgethan hatt, vnd sonst allen vnd jeden anderen einkommen, Herligkeiten vnd nutzungen, woran die sein oder genandt werden mogen, wie dieselbigen bissher zu dem genannten Clostergenossen vnd gebraucht, nichts davon ausgeschlossen, nach Inhalts eines vorseigelten Erbregristers, auff einen rechten bestendigen widerkauff vor zwanzig thausendt gulden, alwege zwen vnd dreissigk gantze merkische groschen vor einen gulden, oder an gantzen thalern, Jedes stuck uf funff ortt gerechendt, von dato anzuheben, auff dreissigk Jhar lanck widerkeufflichen vorkaufft haben vnd vorkauffen Ime berurt vnser Junckfrawcloster Fridlandt sampt aller vnd ider seiner zugehorung, wie obberurt, widerkeufflichen vor berurter Summa der zwanzig tausent gulden Itz berurter Zalung, hiemit In crafft dis briefs, welche summa also herkompt, das vns berurter her Schenck Wilhelm drei tausent gulden bar erstlich gelihen, die wir etlich Jar bestens gehabt, dorauß etlich Zinse vortagt, zu deme das berurter her Schenck Wilhelm vor vns In burgschafft etlich hundertt gulden geben, dergleichen wir Ime auch etlich hundert gulden vom Hungersischen Zuge vorblieben, das des alles nach gehaltener rechnung funff tausentt gulden reynisch macht. Zum andern, nachdeme wir Baltasarn berfelden funff Thausentt gulden Heuptsumma zu thune gewesen, deme wir obbemelt closter Fridlandt widerkeufflich vorsetzt, welche funfftausentt gulden her Schenck Wilhelm vor vns, demselben berfelden zur ablosung des closters auch endtricht. Zum dritten, als sich etlichen Jarn der thotfall mit Schenck zum Teuptzigk zugetragen, an welchem gute her Schenck Wilhelm die gefambte handt gehabt vnd wir auß etlich beweglichen sachen vns in der gute dorein geschlagen vnd her Schenk Wilhelm dahin vormucht, das er vns uf vnser gnedige datzumahl Ime gethane vortrostunge, mehr denn Ime an solchem anfall geburthe aus dem vnsern zu erstadten, die sache mechtig anheimgestalt, dorauß wir Ime nicht mehr dann obberurte drey Tausentt gulden, die er vns vorgefrackt, zugesprochen, vnd aber uff volgend sein mehrmals underthenigs anregen vnd bitt, auch das er vns jehe vnd alwege treulichen vnd wolgemeint vnd sich in aller underthenigkeit gegen vns vnd den vnsern erzeigt vnd gehalten, Zehen Tausentt gulden uf demselben Closter Fridlandt zu erstattung, zum theil derselben feins anfalls vnd zu gnadeget versprochen vnd gegeben haben, Also das es allenthalben Zwanzigk tausentt gulden reynisch In Summa macht, welcher wir Inen hiemit quid, ledig vnd los sagen, In krafft dieses Brieffs, vnd soll berurter Her Wilhelm Schencke, seine Erben, erbnhemen, auch getrewe Brieffs Innehaber oder Innehaberin obgedacht closter Fridlandt sampt allen vnd Jeden seinen Stedtlein, Dorffern, gepauern, pachten, Zinsen, Dinsten vnd gerechtigkeiten,

Auch welden, Holtzern, pufchen, wiefen, Heiden, feldern, mollen, Wallern, fehen, fischereyen, Jagten, Weinbergen, fcheffereien vnd allen vnd jeden nutzungen, gnaden vnd gerechtigkeiten, wie obbemelt, nichts aufgenommen, die Zeitt der dreißig Jhar uber besitzen, halten vnd haben vnd zu feinem besten vorteill geniffen vnd gebrauchen, vor vns, erben vnd nachkommen, auch der Ebtifchine vnd Convent dofelbt vnd vor Idermenniglichen unvorhindert. Wir, vnfer erben vnd nachkommenden folln vnd wollen Ime, feinen Erben vnd Erbnemen dieses widerkaufs, es trage sich auch der geiftlichen gutter halben zu, wie es umb mer orfache wolle, eine rechte gewhere fein, vnd Ime des widerkaufs gegen menniglichen vortretten, freihen vnd fchadlofs zu halten vnd wollen Ime gegen auflegung des geldes auff Letare fchirft difs newn vnd vurtzigften Jars an gemelt clofter vnd desselben einkommen bringen vnd weifen lassen, doch foll er auch den Junckfrauen des Closters Friedlandt vnd Iren dienerinnen, deren aber nicht mehr dann itzt alda feindt, gehalten werden folln, zu jder Zeit zu Irer notturfftigen vnderhaltung, wie gebrauchlichen bilshero gefchehen, reichen vnd geben, Sonften foll die Domina oder Convent, auffser was Ir regiment der ordenspersonen Im klofter vnd kirchen, auch Irer felb eigenen Dienerin mit den guethern vnd zugehörungen des klosters nichts zu schaffen oder zu gebieten haben vnd keinerlei unutterfahen, auch auffser Ires eigenen gefindes keinerlei gefinde zu bestellung des klosters guether miethen, uff oder abnnemen, vnd dem hern Schencken vnd den feinen, das fiedhaus vnd den keller, vor sich zu gebrauchen frey vnd vorbehalten fein. So foll auch der Herfchafft vnd Landtschafft, davon an Schoffen, Landtvolgen vnd andern bestellungen gegeben vnd gethan werden, wie bilshero aus demselben clofter gebrauchlich gewesen. Da auch er, seine Erbnemen oder getrewen briefs Innehaber oder Innehaberin am acker oder anderem besserungen vnd nutzungen mehr umbreyfen, oder zu mherung vnd besserungen der haufswirtschaft wiefen, teiche oder anders erpawen vnd anrichten, oder wes von mholen oder andern pavernguetern auskauffen oder an andern gebeude wenden vnd bessern wollten, es sey In oder auffserhalb des closters, dartzu der radt zu Munchbergk umb zinliche betzalung holtz verkauffen folln, das soll Inen alles zu Irem besten nutz vnd notturfft frey stehen, vnd wes sie also bawen, anrichten, Erkauffen vnd bessern wurden, das soll von zweien vnfern rethen vnd zweien feiner freunde gewirdet vnd Ime oder feinen Erben vnd Erbnemen oder getrewen briffs Innehabern oder Innehaberen In der ablosunge, davon hernach gefatzt, auch widerstadtet werden. Aber die alten gebeude vnd kirchen des klosters soll auch Schenck Wilhelm In werden vnd notiger dachung erhalten. Vnd als sich bey Zeitten, als Baltzer berfelde von vnfer gemelts closters gewesen, etliche Irrungen zwischen Ime wegen des closters vnd etzlichen vnfern vnderthanen, denen von der Writzen an der Oder vnd anderen zutragen, die wir vorhorn vnd entscheiden lassen, Soll es her Schenck Wilhelm vnd seine Erben auch dabei lassen, vnd da ferner sachen oder Irrungen aldo furfielen, die sie selbst In guethe nicht kontte beylegen, sollen dieselbigen durch vnser rethe oder Commissarien furgenommen vnd gepurlich entscheiden werden. Es sollen auch des closters leuthe vnd vnderthanen mit vnfern dinsten, die wir zu vnserer mole zum Berlin vnd sonst an Inen gehabt, hinfurth die Zeit der vrfandung oder bis so lanck das clofter nicht wider abgelost, unbelegt vorbleyben vnd gelassen werden, vnd er soll auch des klosters unutterthanen vnd Leute mit dinsten anders oder hoher nicht belegen noch beschwern, dan wie vor alters gefchehen, vnd ausgangs der dreißigk Jar soll vns, vnfern Erben vnd nachkommen frei fein vnd stehen, gemelt clofter Fridland sampt allen vnd jeden desselbigen Zugehörungen, wie obberurt, vor die Summa der Zwantzick tausendt gulden wider an vns zulosen, da auch das bawgelt vnd andere besserungen, so daran, wie obgefagt, ge-

want oder vorbaut, zugleich mit abgelegt soll werden: vnd wan Ime vnd seinen erben dasselbige alles In einer Summa, an obbeschriebener muntze, In seine vorwarfam oder wo es sonsten Im am bequemsten sein wirdt, wider abgegeben vnd betzalt worden, Alsdann vnd nicht ehr soll er vnd seine erben, Erbnemen oder getrewe brieffs Inhaber oder Inhaberen pflichtigk vnd schuldigk sein, vns ader vnfern erben das closter sampt allen obbeschriebenen stucken genzlich unvormindert, Es wurde den durch unvorsehenliche zufalle, als brand, krieg oder andere schaden, welchs der Almechtige Gott gnediglich vorhuetten wolle, vorgeringerth oder vortertbt, wider zu entreumen vnd abzutretten. Her Schenck Wilhelm vnd sein Erben soll auch frei unvorspert sein, solche Summa geldes widerumb an andern orthe, In oder außer Landes, wo vnd an welchen enden In koningreichen, andern Chur vnd fürstenthumbhen, auff gutter oder sonst Ihres gefallens anzulegen vnd damit zu thun vnd zu lassen macht haben, die wir Inen hiemit vor vns, vnser Erben vnd nachkommen geben vnd soll doran von vns, vnfern Erben vnd nachkommen, auch vor menniglich unvorhindert bleiben, welchs alles vnd Jedes, wie berurth, wir vor vns, vnser Erben vnd nachkommen, gedachtem hern Schenck Wilhelm, seinen Erben vnd Erbnemen also stedte vnd vhefte unvorbrochlich zu halten vorseprochen, vnd ane alle behelff, argelift vnd gefhar hindan gesetzt, Treulich vnd ungefehrlich. Zu urkund haben wir vns mit vnfern selbs handen unterschrieben vnd vnser Insiegell an diesen vnfern offenen brieff hengen lassen. Geschehen zu Coln an der Sprew, Montags nach Purificationis Marie, Anno domini 1549.

Aus G. W. v. Raumer's handschriftlichem Nachlasse.

CIII. Kurfürst Joachim überläßt wiederkäuflich das Stadtgericht zu Neu-Ruppin dem Rathe dajelbst, am 12. April 1549.

Wir Joachim — Bekennen, das wir vnfern lieben getreuen Bürgermeistern vnd Rathmannen vnser Stadt Newen Ruppin vnser Stadtgerichte dofelbs, als Ober- vnd niedergerichte sampt aller vnd jeder zugehorung, in peinlichen vnd bürgerlichen sachen — vor 1200 fl. Landesweh rung vff einen rechten beständigen widerkauf verpfandt vnd eingeräumt haben vnd wir vopfänden vnd räumen ein Bürgermeistern vnd Rathmannen — vnser stadtgerichte dofelbs Inner vnd vor der stadt uber hals vnd handt, auch In allen burgerlichen vnd andern fellen vnd sachen, güther oder andere zuspruche, von allen vnd iden sachen, die sich aldo Inner oder vor der stadt zutragen vnd begeben kondten, In allermaßen wir solch gerichte bishero selb gehabt, bestaldt vnd durch vnfern richter aldo gebraucht, nichts doran aufgeschloffen, hiemit In krafft vnd macht dis brieffs, vor 1200 fl. Landesweh rung, die vns berurtter rath In einer Summa volkomlich zugezalt vnd entrichtet, Sagen sie auch derselbigen quid, ledigk vnd lofs, vnd thun Ine darauf solch vnser gerichte hiemit uff solche vopfandung genzlichen einreumen, geben Ine auch volkomliche macht vnd gewaldt, einen richter vnd scheppen Iren gefallens, so lange dieser widerkauff stehett, Jerlich zu setzen, zu whelen vnd zu bestettigen, Gerichte In peinlichen vnd burgerlichen sachen, die sich aldo zutragen, zu bestellen vnd halten zu lassen, die Part zu rechte zu vorfassen, Gerichtsacta an-